

Antrag der ALT Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 2005

(Rechtssache C-4/05 SA)

(2005/C 106/25)

Die ALT Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti hat am 9. März 2005 einen Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin ist Rechtsanwalt R. Nathan.

- Die Antragstellerin beantragt, die Immunität der Kommission aufzuheben, damit die Pfändung von Mitteln, die diese zugunsten der Pfändungsschuldnerin — der CESD-Communautaire a.s.b.l. — hält, durchgeführt werden kann, da weder rechtliche noch tatsächliche Gesichtspunkte dagegen sprechen, dass die Kommission als Drittschuldnerin von ihr vorläufig gehaltene Mittel rechtswirksam zugunsten der Pfändungsgläubigerin freigibt.
- Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Antrag der Maria Fernanda Gil do Nascimento und anderer auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. März

(Rechtssache C-5/05 SA)

(2005/C 106/26)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Maria Fernanda Gil do Nascimento und andere haben am 11. März 2005 einen Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Antragsteller ist João Carlos Grilo Simões, Advogado, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Antragsteller beantragen, die Immunität der Kommission aufzuheben und die Pfändung von Mitteln der ISD — Informação, Sistemas e Desenvolvimentos, S.A. zuzulassen, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält und die für die Vollstreckungsgläubiger zur Begleichung von Löhnen und Lohnforderungen bestimmt sind.

Rechtsmittel des Königreichs Schweden gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-84/03, Maurizio Turco, unterstützt durch Republik Finnland, Königreich Dänemark und Königreich Schweden, gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 2. Februar 2005

(Rechtssache C-39/05 P)

(2005/C 106/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das Königreich Schweden hat am 2. Februar 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-84/03⁽¹⁾, Maurizio Turco, unterstützt durch Republik Finnland, Königreich Dänemark und Königreich Schweden, gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers ist K. Wistrand.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. Nummer 1 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-84/03 (Maurizio Turco/Rat der Europäischen Union) aufzuheben,
2. die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 für nichtig zu erklären, soweit sie den Zugang zum Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates betrifft, und
3. dem Rat die Kosten des Königreichs Schweden im Verfahren vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die schwedische Regierung trägt vor, dass das Gericht erster Instanz in dem angefochtenen Urteil gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen habe.

Das Gericht erster Instanz habe zum einen darauf hingewiesen, dass die Organe in jedem Einzelfall zu entscheiden hätten, ob die Dokumente, deren Verbreitung beantragt werde, tatsächlich unter die Ausnahmen in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽²⁾ („Offenlegungsverordnung“) fielen.